

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Tierkörperverwertung und aus der Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim (Abwasseremissionsverordnung Tierkörperverwertung und Gelatine – AEV Tierkörperverwertung und Gelatine) erlassen wird

Auf Grund der §§ 33b Abs. 3, 4, 5 und 7 sowie 33c Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2018 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus verordnet:

Artikel 1**Abwasseremissionsverordnung Tierkörperverwertung und Gelatine**

§ 1. (1) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben oder Anlagen mit den Tätigkeiten

1. Thermisches Behandeln von

a) verendeten, totgeborenen oder ungeborenen Tieren sowie von getöteten Tieren, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden,

b) Tierkörperteilen einschließlich Blut, Borsten, Federn, Fellen, Häuten, Hörnern, Klauen, Knochen und sonstigen Teilen von Tieren,

c) Erzeugnissen, die ganz oder überwiegend aus Tieren oder Tierprodukten hergestellt wurden, entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verkehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (TMG), BGBl. I Nr. 141/2003 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018;

2. Herstellen von verarbeitetem tierischem Protein, von Fleisch- und Knochenmehl sowie von Blut-, Borsten- oder Federmehl aus thermisch behandelten Materialien gemäß Z 1;

3. Herstellen von Fetten aus thermisch behandelten Materialien gemäß Z 1;

4. Herstellen von Hautleim, Gelatine oder Knochenleim aus tierischen Nebenprodukten der Schlachtung oder der Gerberei und Lederherstellung und Verpacken;

5. Verbrennen von Schlachtkörpern, wenn unmittelbar mit den Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 4 verbunden;

6. Reinigen von Abluft und wässrigen Kondensaten aus Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5;

7. Reinigen von Betrieben oder Anlagen mit Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 6 sowie Innenreinigen von Transportbehältern im Zuge der Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 6;

in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in **Anlage A** festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Einleitung von

1. Abwasser aus Kühlsystemen und Dampferzeugern (§ 4 Abs. 2 Z 4.1 Allgemeine Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996),

2. Abwasser aus der Wasseraufbereitung (§ 4 Abs. 2 Z 4.4 AAEV),

3. Abwasser aus Laboratorien (§ 4 Abs. 2 Z 4.3 AAEV),
4. Abwasser aus Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien (§ 4 Abs. 2 Z 3.1 AAEV),
5. Abwasser aus Schlachtbetrieben oder fleischverarbeitenden Betrieben (§ 4 Abs. 2 Z 5.1 AAEV),
6. häuslichem Abwasser aus Betrieben gemäß Abs. 1.

(3) Soweit diese Verordnung keine von der AAEV abweichende Regelung enthält, gilt die AAEV.

(4) Auf der Grundlage der Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall sind folgende Maßnahmen des Standes der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik zu treffen:

1. Erfassung und Ableitung belasteter Abwässer und Niederschlagswässer getrennt von unbelasteten Niederschlags- und Kühlwässern in verschiedenen Abwassersystemen (Trennsystem);
2. weitestgehende Verkürzung der Zeitspanne zwischen Anlieferung und Verarbeitung der Rohware; bevorzugter Einsatz kontinuierlicher Verarbeitungsverfahren;
3. speziell bei Betrieben oder Anlagen zur Tierkörperverwertung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3: weitestgehender Verzicht auf den Einsatz von Konservierungsmitteln zur Verzögerung oder Verhinderung unkontrollierter Zersetzungs Vorgänge in der angelieferten Rohware;
4. speziell bei Betrieben oder Anlagen zur Herstellung von Hautleim, Gelatine oder Knochenleim gemäß Abs. 1 Z 4: bevorzugter Einsatz solcher Konservierungsmittel für Haut- oder Knochenleim, die keine gefährlichen Eigenschaften gemäß § 30a Abs. 3 Z 7 WRG 1959 aufweisen (toxisch, persistent und bioakkumulierbar oder in ähnlichem Maße Anlass zu Besorgnis gebend) sowie Verzicht auf den Einsatz organischer Lösemittel (insbes. halogenhaltiger) zur Vorbehandlung des Rohmaterials;
5. Rückhalt von Salzlaken aus der Konservierung von Häuten und Fellen mittels geeigneter Verfahren (zB. Trockenentsorgung oder Rücknahme in die Konservierung);
6. bevorzugter Einsatz von Oberflächenkondensatoren bei der Brüdenbehandlung; Verzicht auf den Einsatz von Mischkondensatoren;
7. bevorzugter Einsatz mechanischer Entfettungsverfahren; bei chemischer Entfettung Kreislaufführung der Extraktionsmittel;
8. Verzicht auf den Einsatz halogenierter organischer Lösemittel bei der chemischen Entfettung;
9. Verzicht auf den Einsatz von Desodorierungstechniken, bei denen halogenabspaltende oder halogenhaltige Chemikalien eingesetzt werden;
10. speziell bei Betrieben oder Anlagen zur Tierkörperverwertung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3: soweit auf Grund der eingesetzten Verarbeitungstechnologie möglich Rücknahme von Sterilisatorabläufen sowie von Schlämmen aus der mechanischen oder biologischen Abwasserreinigung in den Verarbeitungsprozess;
11. Führung stark verschmutzter Niederschlagswässer des Rohstofflagers über die Abwasserreinigungsanlagen;
12. Verminderung des Wasserverbrauches und des Abwasseranfalles durch
 - a) Einrichtung von Kreisläufen für Waschwasser (zB aus der Rohmaterial- und Zwischenproduktwäsche) sowie für Reinigungs- oder Desinfektionslösungen, erforderlichenfalls unter Einsatz von Zwischenbehandlungsmaßnahmen in den Kreisläufen (sofern unter Anwendung gesetzlicher Bestimmungen zulässig: Rücknahme von Reinigungswasser der unreinen Seite in den Produktionsprozess; ansonsten thermische Desinfektion des Reinigungswassers der unreinen Seite);
 - b) automationsunterstützte Programmsteuerung von Verarbeitungs- und Reinigungsvorgängen;
 - c) Einsatz von wassersparenden Armaturen;
 - d) Einrichtung von Kreisläufen für Kühlwasser; Rücknahmemöglichkeiten für lediglich thermisch belastetes Kühlwasser in die Produktionsprozesse;
 - e) Einsatz wassersparender Reinigungsverfahren (zB Trockenreinigungsmaßnahmen etwa vor der Nassreinigung von Arbeitsräumen oder Anlagen, Hochdruckreiniger, ortsgebundene Reinigung (CIP-Anlage) etc.);
 - f) speziell bei Betrieben oder Anlagen zur Herstellung von Hautleim, Gelatine oder Knochenleim gemäß Abs. 1 Z 4: Rücknahme von biologisch gereinigtem Abwasser in die Produktion und Rückführung von Kondensaten aus der Eindampfanlage in die Produktion;
 sodass folgende spezifische Abwasseranfälle angestrebt werden: Tierkörperverwertung (in Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis Z 3): 1,55 m³ pro Tonne Rohstoff; Herstellen von Fischmehl- und Fischölprodukten (in Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis Z 3): 1,25 m³ pro Tonne Rohstoff; Herstellen

von Gelatine unter ausschließlicher Verwendung von Schweinehaut als Rohstoff (in Anlagen gemäß Abs. 1Z 4): 27 m³ pro Tonne Rohstoff.

13. sparsamer, gezielter und bestimmungsgemäßer Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln; weitestgehender Verzicht auf den Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln mit gewässergefährdenden Eigenschaften und insbesondere von prioritären Stoffen; Ersatz halogenhaltiger oder halogenabspaltender Desinfektionsmittel durch sauerstoffabspaltende Mittel; Wiederverwendung von Reinigungskemikalien bei der ortsgebundenen Reinigung (CIP);
14. bevorzugter Einsatz biologischer Verfahren (zB Biofilter, Biowäscher) zur Reinigung der Abluft aus Verarbeitungsanlagen und Räumen;
15. Einsatz von Ausgleichsbecken zur Abminderung von hydraulischen und Schmutzfrachtspitzen;
16. bei Indirekteinleitern: Einsatz physikalischer oder chemischer Abwasserreinigungsverfahren (zB Grob- und Feinsiebung, Sedimentation, Neutralisation, Flotation, Flockung, Fällung, Filtration); bevorzugter Einsatz mechanischer Verfahren zur Schaumbekämpfung;
17. bei Direkteinleitern: Einsatz von Verfahren gemäß Z 16 sowie von biologischen Abwasserreinigungsverfahren mit Kohlenstoffentfernung, Nitrifikation sowie Stickstoff- und Phosphorentfernung;
18. vom Abwasser gesonderte Verwertung der bei der Produktion anfallenden Reststoffe sowie Entsorgung der Rückstände aus der Abwasserreinigung als Abfall (AWG, BGBl. Nr. 102/2002);
19. Maßnahmen zur Reduktion von Wasserverbrauch, Abwasseranfall und -verschmutzung sollen jedenfalls bei IE-Richtlinien-Anlagen anhand eines über § 3 Abs. 8 AAEV hinausgehenden Katasters der Wasser- und Abwasserströme im Produktionsprozess geplant werden. Dieser Kataster ist als Teil des Umweltmanagementsystems zu führen, regelmäßig zu überprüfen und hat Informationen über die wesentlichen Prozesse in der Produktion und Informationen über die Abwasserströme in der Produktion zu enthalten:
 - a) vereinfachte Verfahrensfließbilder und Massenbilanzen, welche Emissionsquellen und Wasserverbrauch/Abwasseranfall aufzeigen;
 - b) Beschreibung prozessintegrierter Techniken der Abwasserbehandlung an der Quelle, einschließlich deren Leistungsfähigkeit;
 - c) Mittelwerte und Schwankungsbreite des Durchflusses und von wasserspezifischen Eigenschaften wie zB pH-Wert, Temperatur, Leitfähigkeit;
 - d) durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte von an der Messstelle jeweils relevanten Schadstoffen/Parametern und deren Schwankungsbreite wie zB CSB oder TOC, Stickstoff-Komponenten, Phosphor, Chlorid.

Es können andere Techniken eingesetzt werden, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten.

(5) Sofern im Einzelfall nicht aufgrund der Zusammensetzung aller eingesetzten (ab)wasserrelevanten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe und der (Ab)Wasser verursachenden Herstellungs-, Verarbeitungs-, Verwertungs- oder sonstigen Prozesse ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Parameter entstehen oder im (Ab)Wasser auftreten kann, ist die Messung folgender Parameter als BVT-Beobachtungsparameter (§ 3 Abs. 7 der Emissionsregisterverordnung 2017 (EmRegV-OW 2017), BGBl. II Nr. 207/2017, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 236/2025) für IE-Richtlinien-Anlagen mit der genannten Mindesthäufigkeit gemäß § 33 Abs. 3 WRG 1959 vorzuschreiben:

monatliche Messung des Parameters Chlorid (bei Herstellung von Gelatine unter Verwendung von Knochen als Rohstoff).

§ 2. Durch nachstehend genannte Parameter der **Anlage A** werden gefährliche Abwasserinhaltsstoffe gemäß § 33b Abs. 2 und 11 WRG 1959 erfasst: Ammonium, Sulfid, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Kohlenwasserstoff-Index.

§ 3. Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 1 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 10 AAEV anhand der eingeleiteten Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe zu beurteilen (§ 6 AAEV).

§ 4. (1) Eine Emissionsbegrenzung für einen Abwasserparameter gemäß **Anlage A** ist im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung einzuhalten.

(2) Für die Eigenüberwachung gilt:

1. Sofern in den Z 2 bis 5 keine anderen Regelungen getroffen werden, gilt eine Emissionsbegrenzung für einen Abwasserparameter der **Anlage A** als eingehalten, wenn bei fünf

aufeinanderfolgenden Messungen vier Messwerte nicht größer sind als die Emissionsbegrenzung und lediglich ein Messwert die Emissionsbegrenzung um nicht mehr als 50% (bei Ammonium um nicht mehr als 100%) überschreitet („4 von 5“-Regel).

2. Beim Parameter Temperatur ist die „4 von 5“-Regel auf die Stichproben eines Tages anzuwenden; der höchste Messwert darf das 1,2fache der Emissionsbegrenzung nicht überschreiten.
3. Beim Parameter pH-Wert ist die „4 von 5“-Regel auf die Stichproben eines Tages anzuwenden; der Emissionsbereich darf um nicht mehr als maximal 0,3 pH-Einheiten über- oder unterschritten werden.
4. Bei kontinuierlicher Messung des Parameters pH-Wert gilt die Emissionsbegrenzung als eingehalten, wenn sie in mindestens 80% der Abwasserablaufzeit eines Tages eingehalten wird und in der restlichen Abwasserablaufzeit der Emissionsbereich um nicht mehr als 0,3 pH-Einheiten über- bzw. unterschritten wird. Bei kontinuierlicher Messung von anderen Abwasserparametern gilt die Emissionsbegrenzung als eingehalten, wenn sie in mindestens 80% der Abwasserablaufzeit eines Tages eingehalten wird und die Messwerte in der restlichen Abwasserablaufzeit eines Tages beim Parameter Temperatur maximal das 1,2fache, beim Parameter Ammonium maximal das 2fache, und bei allen übrigen Abwasserparametern maximal das 1,5fache der Emissionsbegrenzung erreichen.
5. Sofern ein Mindestwirkungsgrad der Entfernung zur Anwendung kommt, gilt die Emissionsbegrenzung als eingehalten, wenn der arithmetische Mittelwert aller im Lauf eines Untersuchungsjahres gemessenen Wirkungsgrade der Elimination größer ist als der Mindestwirkungsgrad der **Anlage A**. Der Mindestwirkungsgrad bezieht sich auf die der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage jeweils zufließende bzw. abfließende Fracht eines Tages.

(3) Für die Fremdüberwachung gilt:

1. Sofern in der Z 2 keine andere Regelung getroffen wird, ist die Messung zu wiederholen, wenn bei bis zu viermal im Jahr durchgeführter Fremdüberwachung einer Einleitung ein Messwert eines Abwasserparameters der **Anlage A** ermittelt wird, der zwischen der Emissionsbegrenzung und deren 1,5fachem (bei Ammonium deren zweifachem) liegt. Ist bei der Wiederholungsmessung der Messwert nicht größer als die Emissionsbegrenzung, gilt die Emissionsbegrenzung als eingehalten. Bei häufigerer Fremdüberwachung im Jahr gilt die „4 von 5“-Regel gemäß Abs. 2 Z 1.
2. Für die Parameter Temperatur, pH-Wert und Gesamter gebundener Stickstoff gilt Abs. 2.

(4) Abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV gelten für IE-Richtlinien-Anlagen folgende Mindesthäufigkeiten für maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 AAEV im Rahmen der Eigenüberwachung:

1. kontinuierliche Messung der Abwassermenge, der Abwassertemperatur und des pH-Wertes;
2. bei der Direkteinleitung: wöchentliche Messung des Parameters Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) oder, alternativ dazu, Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC); wöchentliche Messung der Parameter Abfiltrierbare Stoffe, Gesamter gebundener Stickstoff (TN_B), Phosphor-Gesamt; Im Einzelfall kann die Mindesthäufigkeit auf einmal pro Monat reduziert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen. Eine ausreichende Stabilität ist gegeben, wenn mindestens 80 % der Messwerte eines Jahres die Hälfte des im Bescheid auferlegten Grenzwertes unterschreiten und kein Messwert über der in dieser Verordnung festgelegten Emissionsbegrenzung liegt.
3. bei der Direkteinleitung: monatliche Messung des Parameters Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅);
4. Messung des Parameters adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) alle drei Monate. Im Einzelfall kann die Mindesthäufigkeit auf alle 6 Monate reduziert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen. Eine ausreichende Stabilität ist gegeben, wenn aus den vergangenen drei Jahren jeweils mindestens vier Messungen vorliegen, wenn mindestens 80 % dieser Messwerte aus drei Jahren die Hälfte des im Bescheid auferlegten Grenzwertes unterschreiten und wenn keiner dieser Messwerte aus drei Jahren über der in dieser Verordnung festgelegten Emissionsbegrenzung liegt.

(5) Probenahme und Analyse für einen Abwasserparameter der **Anlage A** sind bei der Eigenüberwachung und bei der Fremdüberwachung gemäß den Methodenvorschriften der Anlage A der Methodenverordnung Wasser (MVW), BGBl. II Nr. 129/2019 in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Tierkörperverwertung (AEV Tierkörperverwertung), BGBl. Nr. 891/1995, und die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim (AEV Hautleim), BGBl. Nr. 893/1995, außer Kraft.

(2) Für bei Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. xx/202x rechtmäßig bestehende Einleitungen gemäß § 1 Abs. 1 gilt im Sinne des § 33c Abs. 1 WRG 1959 nach Maßgabe des § 33c Abs. 6 WRG 1959 Folgendes:

1. Einleitungen einer IE-Richtlinien-Anlage haben innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses 2023/2749 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte, ABl. L, 2023/2749, 18.12.2023, den Emissionsbegrenzungen der **Anlage A** (für einen sonstigen Abwasserparameter gemäß § 4 Abs. 3 AAEV der entsprechenden Emissionsbegrenzung der Anlage A der AAEV) zu entsprechen.
2. Für Einleitungen aller anderen Anlagen gilt:
 - a) Wenn für die Einleitung noch nie eine erstmalige generelle Anpassungspflicht gemäß § 33c WRG 1959 ausgelöst wurde, hat die Einleitung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung den Emissionsbegrenzungen der **Anlage A** (für einen sonstigen Abwasserparameter gemäß § 4 Abs. 3 AAEV der entsprechenden Emissionsbegrenzung der Anlage A der AAEV) zu entsprechen;
 - b) Wenn für die Einleitung bereits einmal eine generelle Anpassungspflicht gemäß § 33c WRG 1959 ausgelöst wurde, besteht keine Anpassungspflicht.

§ 6. Durch diese Verordnung werden die Vorgaben folgender Rechtsakte der Europäischen Union hinsichtlich Industrieemissionen umgesetzt:

1. Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie), ABl. L 334, 17.12.2010, S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 158, 19.06.2012 S. 25 geändert durch die Richtlinie 2024/1785 (AbL. L, 2024/1785, 15.07.2024),
2. Durchführungsbeschluss 2023/2749 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß IE-Richtlinie in Bezug auf Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte, ABl. L, 2023/2749, 18.12.2023.

Anlage A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
Allgemeine Parameter		
Temperatur	30 °C a)	35 °C
Fischarttoxizität $G_{F,Ei}$ b)	< 2 c)	keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge
Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/L	150 mg/L d)
pH-Wert	6,5 – 8,5	6,0 – 9,5
Anorganische Parameter		
Chlorid ber. als Cl	durch $G_{F,Ei}$ begrenzt e)	-

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
Ammonium ber. als N	f) g)	h)
Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff TN _b ber. als N	g) i)	-
Phosphor – Gesamt ber. als P	1,0 mg/L j)	-
Sulfid ber. als S k)	0,1 mg/L	1,0 mg/L
Organische Parameter		
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC ber. als C l)	30 mg/L m)	-
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB ber. als O ₂ l)	90 mg/L n)	-
Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB ₅ mit Nitrifikationshemmung ber. als O ₂	20 mg/L	-
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene AOX ber. als Cl o)	0,1 mg/L p)	0,1 mg/L p)
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	20 mg/L	100 mg/L q)
Kohlenwasserstoff-Index (KW-Index) r)	10 mg/L	20 mg/L

- a) Die Emissionsbegrenzung beträgt 35°C für Betriebe oder Anlagen mit Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 einschließlich für mit Z 1 bis 3 unmittelbar verbundene Tätigkeiten gemäß Z 5 bis 7.
- b) Ökotoxikologischer Kennwert; im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- c) Die Emissionsbegrenzung beträgt 4 für Betriebe oder Anlagen mit Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 einschließlich für mit Z 1 bis 3 unmittelbar verbundene Tätigkeiten gemäß Z 5 bis 7.
- d) Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, wenn sichergestellt ist, dass es zu keinen Ablagerungen auf Grund einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisation oder der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage stören.
- e) Die Emissionsbegrenzung gilt nur für Betriebe oder Anlagen mit Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 einschließlich für mit Z 4 unmittelbar verbundene Tätigkeiten gemäß Z 5 bis 7.
- f) Die Emissionsbegrenzung beträgt 10 mg/L für Betriebe oder Anlagen mit Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 einschließlich der mit Z 1 bis 3 unmittelbar verbundenen Tätigkeiten gemäß Z 5 bis 7. Die Emissionsbegrenzung beträgt 5 mg/L für Betriebe oder Anlagen mit Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 einschließlich der mit Z 4 unmittelbar verbundenen Tätigkeiten gemäß Z 5 bis 7.
- g) Die Emissionsbegrenzung gilt nur bei einer Abwassertemperatur größer 12 °C im Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage. Die Abwassertemperatur von 12 °C gilt als unterschritten, wenn bei fünf über den Untersuchungszeitraum gleichmäßig verteilten Temperaturmessungen mehr als ein Messwert kleiner oder gleich 12 °C ist. Bei kontinuierlicher

Temperaturmessung gilt die Abwassertemperatur von 12 °C als unterschritten, wenn das 20-Perzentil der Messwerte nicht größer als 12 °C ist.

- h) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der Methodenverordnung Wasser) festzulegen.
- i) Sofern der wasserrechtlichen Bewilligung der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage eine Tagesrohzaufkraft von mehr als 150 kg BSB₅ zugrunde liegt, muss der Mindestwirkungsgrad der Entfernung für TN_b 75% oder mehr betragen. Für IE-Richtlinien-Anlagen ist zusätzlich eine TN_b-Konzentration von maximal 25 mg/L vorzuschreiben. Die TN_b-Konzentration für IE-Richtlinien-Anlagen kann bis zu 40 mg/L betragen, wenn der Mindestwirkungsgrad der Entfernung für TN_b 90% oder mehr beträgt.
- j) Die Emissionsbegrenzung beträgt 2 mg/L für Betriebe oder Anlagen mit Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 einschließlich für mit Z 1 bis 3 unmittelbar verbundene Tätigkeiten gemäß Z 5 bis 7.
- k) Vorschreibung nur erforderlich, wenn das Abwasser ausschließlich oder überwiegend aus der Verarbeitung von Federn stammt.
- l) Für die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder Parameter TOC oder der Parameter CSB eingesetzt werden; der gleichzeitige Einsatz von TOC und CSB in der Überwachung ist nicht erforderlich.
- m) Die Emissionsbegrenzung beträgt 40 mg/L für Betriebe oder Anlagen mit Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 einschließlich für mit Z 1 bis 3 unmittelbar verbundene Tätigkeiten gemäß Z 5 bis 7, sofern der TOC-Entfernungsgrad im Jahresdurchschnitt oder im Durchschnitt über den Produktionszeitraum $\geq 95\%$ beträgt.
- n) Die Emissionsbegrenzung beträgt 120 mg/L für Betriebe oder Anlagen mit Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 einschließlich für mit Z 1 bis 3 unmittelbar verbundene Tätigkeiten gemäß Z 5 bis 7, sofern der CSB-Entfernungsgrad im Jahresdurchschnitt oder im Durchschnitt über den Produktionszeitraum $\geq 95\%$ beträgt.
- o) Die Festlegung für den Parameter AOX erübrigt eine Festlegung für den Parameter POX.
- p) Die Emissionsbegrenzung beträgt 0,3 mg/L für Betriebe oder Anlagen mit Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 einschließlich für mit Z 4 unmittelbar verbundene Tätigkeiten gemäß Z 5 bis 7.
- q) Die Emissionsbegrenzung beträgt 150 mg/L für Betriebe oder Anlagen mit Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 einschließlich für mit Z 1 bis 3 unmittelbar verbundene Tätigkeiten gemäß Z 5 bis 7.
- r) Vorschreibung nur erforderlich, wenn das Abwasser aus Betrieben oder Anlagen mit Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 einschließlich für mit Z 1 bis 3 unmittelbar verbundenen Tätigkeiten gemäß Z 5 bis 7 stammt, und wenn bei der chemischen Entfettung kohlenwasserstoffhaltige Lösemittel eingesetzt werden.

Artikel 2

Abwasseremissionsverordnung Verbrennungsgas

Die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Verbrennungsgas (AEV Verbrennungsgas), BGBl. II Nr. 271/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 236/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 5 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. Abwasser aus der Behandlung von Verbrennungsgas im Zuge der Verbrennung von Fleisch- und Knochenmehl und/oder tierischem Fett; Abwasser aus der Behandlung von Verbrennungsgas im Zuge der Verbrennung von Schlachtkörpern, wenn unmittelbar mit Tätigkeiten der Tierkörperverwertung oder Herstellung von Hautleim, Gelatine oder Knochenleim verbunden (§ 4 Abs. 2 Z 10.2 und 10.3 AAEV).“

2. In § 4 Abs. 5a wird die Bezeichnung „Sulfid – leicht freisetzbar“ durch die Bezeichnung „Sulfid“ ersetzt.

Artikel 3

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Hefe-, Spiritus- und Zitronensäureerzeugung

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Hefe-, Spiritus- und Zitronensäureerzeugung, BGBl. Nr. 1080/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 128/2019, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage A unter der Überschrift A.1. Allgemeine Parameter Pkt. 2 wird der Ausdruck „Toxizität GF“ durch den Ausdruck „Fischeitoxizität GF,Ei“ ersetzt.